

Satzung
zur Änderung
der Hauptsatzung
der Stadt Haan
vom 22.01.1992

Aufgrund der §§ 7 Abs. 3 und 41 Abs. 1 S. 2 Buchst. f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666/SGV/NW 2023) in ihrer z. Zt. geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Haan mit der Mehrheit der gesetzlichen Anzahl seiner Mitglieder in seiner Sitzung am 03.07.2012 folgende

S a t z u n g

beschlossen:

§ 1

§ 5 der Hauptsatzung der Stadt Haan erhält folgende Fassung:

§ 5
Aufwandsentschädigungen, Sitzungsgelder
und Verdienstausfallentschädigungen

(1) Aufwandsentschädigung erhalten

- | | | |
|--|-----------|-----------------|
| a) erster stellvertretende/r Bürgermeister/in | monatlich | 777,30 € |
| b) zweiter stellvertretende/r Bürgermeister/in | monatlich | 388,65 € |

und soweit nicht eine Aufwandsentschädigung nach Buchst. a) oder b) zu zahlen ist:

- | | | |
|--|-----------|-----------------|
| c) Vorsitzende einer Ratsfraktion mit mehr als 10 Ratsmitgliedern | monatlich | 777,30 € |
| d) Vorsitzende einer Ratsfraktion mit höchstens 10 Ratsmitgliedern | monatlich | 518,20 € |
| e) ein/e stellvertretende/r Vorsitzende/r je Ratsfraktion mit mindestens 10 Ratsmitgliedern | monatlich | 259,10 € |
| f) ein/e zweite/r stellvertretende/r Vorsitzende/r je Ratsfraktion mit mindestens 20 Ratsmitgliedern | monatlich | 259,10 € |

Unabhängig von Aufwandsentschädigungen nach a) bis f):

g) Stadtverordnete monatlich **170,70 €**
sowie je Sitzung ein Sitzungsgeld von **17,50 €**

- (2) Stimmberechtigte sachkundige Bürger im Sinne des § 58 (3) Gemeindeordnung und beratende Ausschussmitglieder erhalten ein Sitzungsgeld von **22,60 €**. Ausgenommen sind beratende Ausschussmitglieder, die hauptamtlich bei der Stadt Haan tätig sind.
- (3) Je Kalendertag wird höchstens ein Sitzungsgeld gezahlt. Die Anzahl der Fraktionssitzungen, für die Sitzungsgeld gezahlt wird, wird auf höchstens 30 je Jahr festgesetzt.
- (4) Stadtverordnete und stimmberechtigte andere Mitglieder von Ausschüssen, denen aufgrund einer Mandatsausübung während ihrer individuellen regelmäßigen Arbeitszeit Verdienstaufschlag entsteht, erhalten Verdienstaufschlagsersatz nach Maßgabe der Gemeindeordnung. Dabei wird auf eine volle Stundenzahl aufgerundet. Der Regelstundensatz wird auf 5,00 €, der Höchstbetrag je Stunde auf 15,00 € festgesetzt.
Unselbständig Tätigen wird im Einzelfall der den Stundensatz übersteigende Verdienstaufschlag gegen entsprechenden Nachweis, z. B. Bescheinigung des Arbeitgebers, ersetzt.
Selbständig Tätige können eine besondere Verdienstaufschlagpauschale je Stunde erhalten, sofern sie einen den Regelsatz übersteigenden Verdienstaufschlag durch Vorlage einer schriftlichen Erklärung über die Höhe des Einkommens, in der die Richtigkeit der gemachten Angaben versichert wird, glaubhaft machen.
Personen, die einen Haushalt mit mindestens zwei Personen führen und nicht oder weniger als 20 Stunden je Woche erwerbstätig sind, erhalten für die Zeit der mandatsbedingten Abwesenheit vom Haushalt mindestens den Regelstundensatz. Der Nachweis, dass die mandatsbedingte Abwesenheit in die regelmäßige Hausarbeitszeit fällt, wird durch eine schriftliche Erklärung erbracht. Auf Antrag werden statt des Regelstundensatzes die notwendigen Kosten für eine Vertretung im Haushalt ersetzt.
- (5) Entgeltliche Kinderbetreuungskosten, die außerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit wegen mandatsbedingter Abwesenheit vom Haushalt notwendig werden, werden auf Antrag in Höhe der nachgewiesenen Kosten erstattet. Kinderbetreuungskosten werden nicht erstattet, wenn die Kinder bereits das 14. Lebensjahr vollendet haben, es sei denn, besondere Umstände des Einzelfalls werden glaubhaft nachgewiesen.
- (6) Entgeltliche Kinderbetreuungskosten, die außerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit wegen mandatsbedingter Abwesenheit vom Haushalt notwendig werden, werden auf Antrag in Höhe der nachgewiesenen Kosten erstattet. Kinderbetreuungskosten werden nicht erstattet, wenn die Kinder bereits das 14. Lebensjahr vollendet haben, es sei denn, besondere Umstände des Einzelfalls werden glaubhaft nachgewiesen.

§ 2

Diese Satzung tritt am 01.05.2012 in Kraft.